

04.04.2023

Informationen zu Kontenregister, Kapitalabflussmeldungen und automatischem Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden

Als Teil der Steuerreform 2015/2016 wurden folgende neue Gesetze bzw. Änderungen bestehender Gesetze umgesetzt:

- Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) (Inbetriebnahme eines zentralen Kontenregisters für alle Konten und Depots in Österreich)
- Kapitalabfluss-Meldegesezt (Meldepflicht von bestimmten Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen)
- Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) - betrifft grundsätzlich nur Personen mit einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Österreichs (Natürliche Personen und Rechtsträger mit Ansässigkeit/Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Ausland)
- Änderung des Bankwesengesetzes (BWG) (damit wurden weitgehende Ausnahmen vom Bankgeheimnis geschaffen)

Zusätzlich wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 das Finanzstrafgesetz (FinStrG) geändert, womit ebenfalls Ausnahmen vom Bankgeheimnis geschaffen wurden.

Im Jänner 2021 wurde im Nationalrat eine Novelle zum Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen. Die Durchbrechungstatbestände zum Bankgeheimnis in § 38 Abs 2 BWG, die seit 2016 gelten, bleiben durch diese Novelle des KontRegG unverändert.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)

- **Das Kontenregister**

Mittels Kontenregister- und Konteneinschaugesetz wurde ein zentrales Kontenregister beschlossen. Die Banken sind seit Oktober 2016 verpflichtet, laufend Daten (rückwirkend per 1.3.2015) in das zentrale Kontenregister einzumelden.

Beginnend mit dem 1. Halbjahr 2021 sind nicht nur Konten im Giro- und Einlagengeschäft sowie Depots, sondern auch Schließfächer von den Banken an das Kontenregister zu melden. Diese Meldungen umfassen alle Schließfächer, die per 1.1.2021 bestehen bzw. die danach eröffnet werden, mit den erforderlichen Daten (siehe unten).

Im Kontenregister sind enthalten:

1. Konten im Einlagengeschäft (inkl. Sparbücher),
2. Konten im Girogeschäft,
3. Konten im Bauspargeschäft,
4. Konten im Kreditgeschäft, wenn diese Konten durch die internationale Kontonummer (IBAN) identifizierte Zahlungskonten im Sinne der SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sind,

5. Zahlungskonten zur Erbringung von Zahlungsdiensten, wenn diese Konten durch die IBAN identifizierte Zahlungskonten im Sinne der SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sind,
6. Depots im Depotgeschäft der Kreditinstitute und
7. Schließfächer von Kreditinstituten und von gewerblichen Schließfachanbietern, die Finanzinstitute sind.

Schließfächer im Sinne des KontRegG sind Schließfächer, die hohen Sicherheitsstandards durch Zugangsbeschränkungen unterliegen und zum Zweck der Verwahrung von Wertgegenständen auf unbefristete Zeit oder für die Dauer von mindestens einer Woche auf der Grundlage von Verträgen oder Nutzungsvereinbarungen von Kreditinstituten und gewerblichen Schließfachanbietern vermietet werden. Reine Sparbuchschließfächer sind nicht von der Meldepflicht umfasst.

Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten:

- Bei natürlichen Personen als KundInnen das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA); kann dieses nicht ermittelt werden: Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- Bei Rechtsträgern als Kunden die Stammzahl des Unternehmens (Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl) bzw. ein Ordnungsbegriff des E-Government-Gesetzes; kann dies nicht ermittelt werden: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
- Hinsichtlich des Kontos bzw. Depots vertretungsbefugte Personen (zB Zeichnungsberechtigte), Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, inkl. dem Beginn und Ende der Funktion
- Sofern der Mieter des Schließfaches eine juristische Person ist, gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Schließfaches vertretungsbefugte Personen (organschaftlich vertretungsbefugte Personen, die gegenüber dem Kreditinstitut aufgetreten sind) und wirtschaftliche Eigentümer
- Konto- bzw. Depotnummer sowie eine eindeutige Nummer bei Schließfächern
- Tag der Eröffnung und Auflösung des Kontos bzw. Depots
- Kontoart (ob es sich zB um ein Giro- oder Einlagenkonto, Depot oder Schließfach handelt)
- Bezeichnung des meldenden Instituts
- Bei Schließfächern Beginn und Dauer des Mietzeitraums

Die inneren Kontodaten wie Kontostände, Kontobewegungen, genaue Transaktionsdaten oder der Wert der verwahrten Vermögensgegenstände sind hingegen nicht in der Meldung an das Kontenregister enthalten.

Bei der erstmaligen Übermittlung mussten die Daten mit Stand 1.3.2015 und alle Änderungen bis zur Inbetriebnahme des Kontenregisters (Oktober 2016) übermittelt werden, d.h. das Kontenregister gibt rückwirkend Auskunft darüber, welche Personen welche Konten seit 1.3.2015 innehaben bzw. innegehabt haben bzw. Treugeber, wirtschaftliche Eigentümer oder vertretungsbefugte Personen zu einem Konto waren bzw.

sind. Seit Inbetriebnahme des Kontenregisters im Oktober 2016 müssen die Daten laufend eingemeldet werden.

Beginnend mit dem 1. Halbjahr 2021 sind mit Stand 1.1.2021 auch Schließfächer von den Banken an das Kontenregister zu melden. Diese Meldungen umfassen alle Schließfächer, die per 1.1.2021 bestehen bzw. danach eröffnet werden, mit den erforderlichen Daten (siehe oben).

- **Einsichtnahme in das Kontenregister**

Das Recht zur Einsichtnahme in das Kontenregister besteht in folgenden Fällen:

1. für strafrechtliche Zwecke für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte
2. für finanzstrafrechtliche Zwecke für die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht
3. wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke für die Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht
4. für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei und damit zusammenhängender Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung für die Geldwäschemeldestelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
5. für Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für die Finanzmarktaufsichtsbehörde
6. für Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten im Sinne des Anhangs I der Europol-Verordnung (EU) Nr. 2016/794 für das Bundeskriminalamt, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
7. für sanktionenrechtliche Zwecke für die Oesterreichische Nationalbank und den Bundesminister für Inneres.

- **Konteneinschau direkt beim Kreditinstitut (Kontenöffnung)**

Von der Einsichtnahme in das Kontenregister zu unterscheiden ist die direkte Einschau in ein Konto (Kontenöffnung).

Durch eine Konteneinschau können die Abgabenbehörden jene weiterführenden Informationen über Vermögenswerte (Konten, Depots, Schließfächer) erhalten, welche im Kontenregister nicht verfügbar sind; dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Es bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Abgabepflichtigen (= Erforderlichkeit), oder es besteht, im Fall, dass der Abgabepflichtige trotz Aufforderung keine Angaben macht oder gemacht hat, Grund zur Annahme, dass der Abgabepflichtige Angaben machen müsste, um Bestand und Umfang seiner Abgabepflicht offen zu legen.
- Es ist zu erwarten, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären

- (= Zweckmäßigkeit) und
- es ist zu erwarten, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der KundInnen des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht
(= Verhältnismäßigkeit).

Ein Auskunftsverlangen an das Kreditinstitut muss schriftlich erfolgen. Es hat eine Begründung zu enthalten und ist von der Leitung der Abgabenbehörde bzw. vom Fachbereichsleiter oder der Fachbereichsleiterin zu unterfertigen. Sämtliche Auskunftersuchen von Abgaben- oder Finanzstraßbehörden bedürfen vorab einer richterlichen Genehmigung (Bundesfinanzgericht).

Kapitalabfluss-Meldegesetz (Meldepflicht von Kapitalabflüssen)

Die letzte Kapitalabflussmeldung erfolgte für den Monat Dezember 2022. Ab Jänner 2023 sind keine Kapitalabflussmeldungen mehr vorzunehmen.

- **Meldepflicht der Kapitalabflüsse (betraf „Privatpersonen“)**

Abflüsse von mindestens EUR 50.000,- von Giro- und Einlagekonten sowie von Depots natürlicher Personen sowie bestimmter vermögensverwaltender Personengesellschaften waren an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu melden. Die Betragsgrenze von EUR 50.000,- wurde durch eine Zusammenrechnungsbestimmung ergänzt, wonach auch darunter liegende Abflussbeträge von der Meldepflicht erfasst wurden, sofern diese offenkundig miteinander verbundene Vorgänge betrafen und insgesamt wiederum einen Gesamt-Abflussbetrag von mindestens EUR 50.000,- erreichten.

Ausgenommen von dieser Meldepflicht waren Geschäftskonten von Unternehmen und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern.

Welche Arten von Kapitalabflüssen waren betroffen?

- die Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- die Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschatzen,
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie
- die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Entfiel die Meldepflicht, wenn anlässlich der Depotübertragung in das Ausland KEST abgeführt wurde?

Nein, die Meldeverpflichtung bestand unabhängig von einer allfälligen KEST-Pflicht.

Seit wann wurde gemeldet?

Die Meldung

- für Kapitalabflüsse im Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 war bis zum 31.10.2016 und
- für Kapitalabflüsse im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 war bis zum 31.1.2017

vorzunehmen. Seit Februar 2017 waren monatlich Meldungen für Kapitalabflüsse aus dem jeweils vorangegangenen Monat (zB im Februar 2017 für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.1.2017) zu übermitteln.

Zusätzlich waren bestimmte Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein im Zeitraum 1.7.2011 bis 31.12.2012 bzw. 1.1.2012 bis 31.12.2013 meldepflichtig. Die Meldung hatte bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Gemeinsamer Meldestandard - Gesetz (GMSG)

Mit diesem Gesetz wird der automatische Informationsaustausch über Daten von im Ausland steuerlich ansässigen Personen geregelt.

Die Daten werden an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet; diese leitet die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiter. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger.

Meldepflichtige Daten sind:

- Name des Kontoinhabers (bei bestimmten Rechtsträgern weiters Daten zu melderelevanten wirtschaftlichen Eigentümern)
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n) - Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalen/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse.

Das GMSG unterscheidet in der Anwendung der Sorgfaltspflichten zwischen „bestehenden Konten“ und „Neukonten“ sowie „natürlichen Personen“ und „Rechtsträgern“.

Der Stichtag zur Unterscheidung in **bestehende Konten/Neukonten** ist der 30.9.2016/1.10.2016.

Fristen/Termine:

Jährliche Meldung durch Bank bis zum 31.7. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres; Weiterleitung durch BMF bis spätestens 30.9. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten.

- Für **Neukonten** von natürlichen Personen und Rechtsträgern **nach dem 1.1.2017:** Meldeverpflichtung an BMF bis **31.7 des Folgejahres;**

- **Bestehende** Konten von **natürlichen Personen** mit hohem Wert (*mehr als USD 1.000.000*) zum 30.9.2016 mussten bis **31.12.2017** identifiziert und erstmalig bis **31.7.2018** (betreffend die Kontendaten aus 2017) und danach jährlich bis 31.7 des Folgejahres gemeldet werden;
- **Bestehende** Konten von **natürlichen Personen** mit geringem Wert (*maximal USD 1.000.000*) zum 30.9.2016 mussten bis **31.12.2018** identifiziert und erstmalig bis **31.7.2019** (betreffend die Kontendaten aus 2018) und danach jährlich bis 31.7 des Folgejahres gemeldet werden;
- **Bestehende** Konten von **Rechtsträgern** mit hohem Wert (*mehr als USD 250.000*) zum 30.9.2016 mussten bis **31.12.2018** identifiziert und erstmalig bis **31.7.2019** (betreffend die Kontendaten aus 2018) und danach jährlich bis 31.7 des Folgejahres gemeldet werden;
- **Bestehende** Konten von **Rechtsträgern** mit geringem Wert (*maximal USD 250.000*) zum 30.9.2016 sind nicht meldepflichtig (Wertgrenze).

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen.

Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.